

Aus den zürcherischen "Acta scholastica" zu Pestalozzis Jugendzeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pestalozziblätter**

Band (Jahr): **15 (1894)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sinn. Jeder erkannte in ihm den Mann im vollen Sinne des Wortes, den Mann von altem Schrot und Kern, den Typus echter, altbernischer Männlichkeit und Tüchtigkeit. Was er wurde, das verdankte er nächst Gott einzig seiner eigenen Anstrengung und Ausdauer; was er ergriff, das ergriff und betrieb er mit ganzer Seele; die Treue in jeder Beziehung galt ihm für das Höchste im Leben, und er hat sie geübt wie wenige an Glauben, Vaterland, Beruf, Überzeugung, gegen Freunde, Schüler, Kinder und Kindeskinde.⁴ Hz.

Aus den zürcherischen „Acta scholastica“ zu Pestalozzis Jugendzeit.

Actum 17. Mai 1758. (Fol. XXIV.)

Examen wegen der am Pfingst-Vorbereitungssonntag in der Catechisation an der obern Strass begangenen Unfugen.

Nachdem ein betrübter Bericht eingefallen, dass letzten Vorbereitungs-Sonntag zum heil. Pfingstfäst eine ziemliche Anzahl Studiosorum ex Classe Theologica bei Anlaas einer von Wetter, einem Appenzeller-Studenten gehaltenen Catechisation by der Gemeinde an der obern Strass sich sehr ärgerlich vor und während der Catechisation zu grösstem Leidwesen der sämtlichen Gemeinde aufgeführt, so dass prima instantia sämtlichen implizirten studiosis auf Insinuation M. Hochgeachteten HH. Examinatoren das Catechisiren und zudienen zum heil. Nächtmahl über heil. Pfingstfäst a magn. gymn. Rectore verboten worden, so wurden sämtliche studiosi so antheil hatten, scharf und besonders verhört: studiosi waren folgende, Jacob Rordorf als der schlimmste, so während der Nachpredigt dem catechisirenden Wetter publice widerredet; dann Kaufmann (Jacob, Vit. 1), Christ. Henr. Hess, Boesch (J. Valentin, Togg. 2), Caspar Escher, Kramer (Heinrich), Felix Nyscheler, Tomann (Heinr.), weniger implizirte waren Balber (Melchior), Lucius, Perus (Nicol., Raetus) à Moos (Hartmannus, Raetus) und endlich am wenigsten schuldig Looser (Huldricus, Togg.) et Mesmer (Jacob, Arbon.). Nach langer bis späth sich verzogener Untersuchung der ganzen sache wurde die weitere Verhandlung auf nächsten Tag aufgeschoben. 2 Pündtner, so dabey waren sind sinther verreiset.

Actum den 18. Mai 1758.

Sentenz über die Studiosos so sich bey der Catechisation an der obern strass ärgerlich aufgeführt. Erstlich wurde Rordorfii halber, der am meisten gravirt war und schon voriges Tags nicht erschienen, sondern anzeigen lassen, dass er seinen begangenen Fehler erkenne und jzo freywillig die studia quittire, ward erkannt, dass man seinen Abschied von fernerm studiren in Collegio ad S. Ministerium nicht ungerne sähe und solle hiemit protokollirt werden, dass er der verdienten Straaf durch seinen freywilligen Abscheid zuvorgekommen seye.

20. Mit den übrigen wurde nach weitläufig bestrittener Frag, ob das Colleg. der HHerrn Verordneten zur Lehre competirlicher Richter in diesem Handel wäre und ob selbiger nicht vielmehr ad forum der Obersten Hrn. Schulherrn

1) Vitoduranus = von Winterthur. 2) Toggius = aus dem Toggenburg.

gehöre, ward endlich die Meinung, die Sentenzirung stehe den HH. Verordneten zur Lehre zu, und es habe kein Zug vor das Colleg der M. Hochgeachteten HH. Obersten Schulherrn ante sententiam latam, wol aber eine Weisung consultando statt, und wurde einhellig sententirt dahin: dass Chr. H. Hess und Jac. Kaufmann Vitod. mit Recht ihres Candidaten Standes sollen verlustig sein, sich in 1/2 Jahr wiederum anmelden mögen, und denn de novo deliberirt werden, ob ihrentwegen nichts neues emergirt: ferner wurden beyde, jeder um 3 studiosos heruntergesetzt, das Catechisiren ihnen bis aufs Neue Jahr inhibirt, für immer aber in der Kirche an der obern strass und dortigen nahen Gegenden. So wird auch Boschius Togg. mit Recht 1/2 Jahr zurückgebunden, mit dem Anhang, so ihm als einem frömbden diese Straaf nicht anständig, die M. HH. gerne sehen, wenn er von hiesigem gymnasio sich wegbegebe.

F. Nyscheler, C. Escher, H. Kramer, H. Tommann, zwischen denen sich kein Unterschied zeigt, werden jeder heruntergesetzt, Nyscheler für diss Jahr stipendii aus Tommannischer Stiftung verlustig, so auch die übrigen von jhnen so sie es genossen. Kramer wird heruntergesetzt um 3, bis unter Usterium, Escher um 3 bis unter Gyssling, Tomman um 1 unter Wuestium, und Felix Nyscheler unter Ulrich; ferner ihnen das Catechisiren wie Hess und Kaufmann verboten. Looser, dessen einige Schuld, dass er nach der Catechisation in das Schenk Hauss gegangen, soll deswegen constituirt und das Catechisiren inhibirt werden: gleiche Inhibition und Constitution solle auch Wetterum, der etwelchen Anlass zu diesen Händeln gegeben, betreffen. So endlich Balber, der bloss darinn verfehlt, dass er Rordorfum angereizt mit ihm zu gehen, solle noch diesen Abend mit Wettero constituirt und ernstlich admonirt werden. Die übrigen aber alle sollen nächst M. HH. Verordneten beliebigen Consessu ernstlich constituirt und ihres groben Fehlers wegen scharf admonirt werden: welches Urtheil Ihnen diesen Abend angezeigt wird.

Actum den 25. Maji 1758. (Fol. XXV.)

Constitution der Studiosorum, die sich in der Catechisation an der obern strass ärgerlich aufgeführt. 1. Wurden obbemeldte Studiosi wegen des ärgerlichen Excess am vergangenen Vorbereitungs-Sonntag bey der Catechisation an der obern Strass von einem HochEhrwürdigen Convent ernstlich constituirt und nachdem Ihnen von M. HH. Scholarcha [J. R. Rahn, Archidiakon] ganz schicklich eine Stelle aus Isocrate an Daemonium, wo Isocrates von den *σπουδαίους* (studiosis) sagt, wenn sie Fehler begehen, a multis vituperari et fortunae proditores esse, applizirt worden, wurden sie von gesammtem Consessu zu einem sittsamen, anständigen und christlichem Leben und Wandel ernstlich aufgemahnet, zugleich vorbehalten, noch nähern Bericht einzuzeuhen wegen dem Gerücht von ihren daselbst begangenen Spöttereien.

Actum den 26. Junii 1758. (Fol. XXV/XXVI.)

Gutachten wegen eingerissenen Fehlern bei den studiosis, ratione Catechisirens, Besuchung des Gottesdienst, Orationen, Mahlzeiten ect.

(3.) wurden viele und reichliche Berathschlagungen über eingerissene Fehler in der conduite unserer studiosorum vorgenommen und dahin geschlossen, dass

a. in Betreff der Catechisationen es bleiben soll bey der ergangenen Erkantnuss und soll selbige dahin verschärft werden, dass kein studiosus weder in unserm Land noch im Landsfrieden catechisationen halten möge, er seye denn wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr in classe theologica gesessen und habe vorhero die Erlaubnuss dazu jedesmal besonders von H. Scholarcha erhalten, und solle diese Verfügung denen studiosis by nächster Verkündung der feriarum canicularium öffentlich angekündigt werden, nebst beigefügter injunction, dass man gegen die hierin sich verfehlenden bey der poenal sanction verbleiben, nämlich dass ein solcher obigem Zuwiderhandelnde um 1 oder 2 soll heruntergesetzt werden; diejenigen aber aus einer der untern Classen, als nemlich ex classe philosoph. et philolog., so sich erfrechen sollten, zu catechisiren, sollen von Magn. Gymn. Rectore, ohne weiters die Sache vor den Convent zu bringen, um 2 hinuntergesetzt werden. Zugleich solle das Geläuf andrer studiosorum eine solche Catechisation anzuhören und das darauf gemeinlich folgende Schmausen bim Wein für immer ernstlich abgestellt sein.

β. Mahlzeiten nach gehaltenen Orationen in Collegio hum. et publico wie auch bey Examinibus und Promotionen sollen als unnötig, unanständig und zum Theil ärgerlich aberkennt seyn; und werden die HH. Professoren Rhetorices in beyden Collegiis ersucht, bey jedesmaligen dergleichen orationen ihren studiosis dieses decretum conventus zu eröffnen, wie es denn auch sämtlichen studiosis by nächster Ankündigung der feriarum canicul. von M. HH. Scholarcha soll eröffnet werden.

γ. Ferner soll den studiosis die fleissige Besuchung des Gottesdiensts nach seiner Wichtigkeit insinuirt werden.

δ. Ferner sie vor frechen Reden, insonders auf der Chorherrenstuben, ernstlich gewarnt werden.

ε. und endlich solle Magnif. Scholarcha den studiosis die schlechte Besuchung des Donstäggl. Gesangs vorhalten und sie zur Verminderung dieser Klage unter angedroheter poena an ihren beneficiis und anderm aufmahnen.

XV. Jahresbericht des Pestalozzistübchens in Zürich 1893.

(Aus dem 19. Jahresbericht des Pestalozzianums.)

Die Kommission hielt eine Sitzung zur Erledigung der Jahresgeschäfte (4 Traktanden). Die Hauptarbeit des Jahres bildete die Redaktion der „Pestalozziblätter“. Dem im letzten Bericht entwickelten Gedanken, planmässig „bestimmte Partien aus Pestalozzis Lebensgeschichte, die noch von völligem Dunkel bedeckt sind, aufzuhellen“, verdankt diesmal die Arbeit „Pestalozzi und die zürcherischen Humanisten“ ihren Ursprung. Mit herzlichem Dank hat uns die freundliche Unterstützung erfüllt, die Herr a. Staatsarchivar Dr. Strickler in